



Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Für ein Verbot der Finanzierung von Kriegsmaterialproduzenten»

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 139 Absatz 5 der Bundesverfassung¹,
nach Prüfung der am 21. Juni 2018² eingereichten Volksinitiative «Für ein Verbot
der Finanzierung von Kriegsmaterialproduzenten»,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 14. Juni 2019³,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Die Volksinitiative «Für ein Verbot der Finanzierung von Kriegsmaterialproduzenten» vom 21. Juni 2018 ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Sie lautet:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 107a Verbot der Finanzierung von Kriegsmaterialproduzenten

¹ Der Schweizerischen Nationalbank, Stiftungen sowie Einrichtungen der staatlichen und beruflichen Vorsorge ist die Finanzierung von Kriegsmaterialproduzenten untersagt.

² Als Kriegsmaterialproduzenten gelten Unternehmen, die mehr als fünf Prozent ihres Jahresumsatzes mit der Herstellung von Kriegsmaterial erzielen. Davon ausgenommen sind Geräte zur humanitären Entminung sowie Jagd- und Sportwaffen und deren zugehörige Munition.

³ Als Finanzierung von Kriegsmaterialproduzenten gelten:

- a. die Gewährung von Krediten, Darlehen und Schenkungen oder vergleichbaren finanziellen Vorteilen an Kriegsmaterialproduzenten;

¹ SR 101

² BBl 2018 4545

³ BBl 2019 5115

- b. die Beteiligung an Kriegsmaterialproduzenten und der Erwerb von Wert-
schriften, die durch Kriegsmaterialproduzenten ausgegeben werden;
- c. der Erwerb von Anteilen an Finanzprodukten, wie kollektiven Kapitalanla-
gen oder strukturierten Produkten, wenn diese Finanzprodukte Anlage-
produkte im Sinne von Buchstabe b enthalten.

⁴ Der Bund setzt sich auf nationaler und internationaler Ebene dafür ein, dass für
Banken und Versicherungen entsprechende Bedingungen gelten.

Art. 197 Ziff. 12⁴

*12. Übergangsbestimmung zu Art. 107a
(Verbot der Finanzierung von Kriegsmaterialproduzenten)*

¹ Treten innerhalb von vier Jahren nach Annahme von Artikel 107a durch Volk und
Stände die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen nicht in Kraft, so erlässt der
Bundesrat die nötigen Ausführungsbestimmungen auf dem Verordnungsweg; diese
gelten bis zum Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen.

² Nach Annahme von Artikel 107a durch Volk und Stände dürfen keine neuen
Finanzierungen gemäss Artikel 107a mehr getätigt werden. Bestehende Finanzie-
rungen müssen innerhalb von vier Jahren abgestossen werden.

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.

⁴ Die endgültige Ziffer dieser Übergangsbestimmung wird nach der Volksabstimmung von
der Bundeskanzlei festgelegt.